

## Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber

### Vertragsannahme und Zuschussauszahlung

#### Vertragsannahme

Der Förderungsvertrag wird elektronisch übermittelt. Die Vertragsannahme erfolgt durch die vollständig ausgefüllte und unterfertigte Annahmeerklärung, die an die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) vorzugsweise über die Onlineplattform [www.meinefoerderung.at](http://www.meinefoerderung.at) zu übermitteln ist.

In der Annahmeerklärung sind im Finanzierungsplan folgende Finanzierungsanteile einzutragen:

- Eigenmittel
- Landesmittel: z. B. Förderungen des Landes
- Bundesmittel (UFG): Investitionszuschuss laut Förderungsnominale des Förderungsvertrages
- Sonstige Mittel: z.B. Darlehen, Rücklagen etc.
- Weitere Förderungen: z.B. EU-Fördermittel, weitere Landesförderungen etc.

Die Unterfertigung des Vertrages durch den/die FörderungsnehmerIn erfolgt

- bei Gemeinden durch die Zeichnungsberechtigten laut Gemeindeordnung
- bei Verbänden, Genossenschaften, Vereinen und Unternehmen durch die zeichnungsberechtigten Organe
- bei physischen Personen durch deren Unterschrift

#### Anforderung von Investitionszuschüssen

Die Auszahlung von Förderungsmitteln ist erst dann möglich, wenn der Vertrag rechtskräftig angenommen wurde.

Die Anforderung von Investitionszuschüssen erfolgt durch die Vorlage von Rechnungsnachweisen entsprechend dem Baufortschritt. Die Rechnungsnachweise sind über die Onlineplattform [www.meinefoerderung.at](http://www.meinefoerderung.at) zu erstellen. Mit den Rechnungsnachweisen werden auch der Baubeginn und die Fertigstellung gemeldet. Den Rechnungsnachweisen ist generell eine Rechnungszusammenstellung mit Bezugnahme auf die Positionen der Kostenschätzung anzuschließen.

Für alle Rechnungsnachweise, die bis einschließlich zum 3. eines Monats bei der KPC eingelangt sind, erfolgt die Auszahlung im darauffolgenden Monat. Die Auszahlung erfolgt abzüglich eines Deckungsrücklasses von 10 % auf das am Rechnungsnachweis bekanntgegebene Konto. Für die erste Auszahlung muss die Zusicherung der Landesförderung vorliegen und am Rechnungsnachweis bestätigt werden.

Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme über die Onlineplattform [www.meinefoerderung.at](http://www.meinefoerderung.at) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei behördlich vorgeschriebenem Monitoring, kann diese Frist verlängert werden.

Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden sie digital an die KPC weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt.

Nach Durchführung der Endabrechnung wird der einbehaltene Deckungsrücklass ausbezahlt.

## Weitere Informationen und Kontakt

➔ [www.umweltfoerderung.at/wasser](http://www.umweltfoerderung.at/wasser)

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite:

**Serviceteam Wasserwirtschaft: DW 734**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T: +43 (0) 1/31 6 31-DW | F: DW 104

[wasser@kommunalkredit.at](mailto:wasser@kommunalkredit.at)

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

 **Bundesministerium**  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BML unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.